

wird, wenn, daß dies Alles wirklich gesprochen worden, von zwei bei dem Gericht nicht betheiligten Zeugen der Gerichtsbank bestätigt wird, wenn zur größeren Sicherheit vorgeschlagen ist, daß neben dem Inquirenten ein besonderer selbstständiger Protokollant zugezogen werde, wenn ferner der Bertheidiger die Aussagen, die für den Angeschuldigten nachtheilig sind, bei dem Schlußverhör oder der Bertheidigung mit dem Angeschuldigten durchgehen kann, so ist doch gewiß hinreichende Garantie gegeben, daß die Aussagen treu und unverfälscht wiedergegeben, etwaige Irrthümer noch vor dem Erkenntniß entdeckt werden. Andere Redner sagten, wenn der erkennende Richter den Angeschuldigten und die Zeugen persönlich vor sich habe, so erhalte er Alles vollständiger, indem er über etwa vorkommende Dunkelheiten weitere Auskunft verlangen könne. Ich will nicht verkennen, daß dies Nutzen haben kann; allein deshalb das mündliche Verfahren einzuführen, ist nicht nothwendig und in anderer Beziehung bedenklich. Wie auch in den Motiven gesagt ist, so kann der erkennende Richter in solchen Fällen häufig interloquiren und auf diesen oder jenen Umstand aufmerksam machen, worüber der Angeschuldigte und die Zeugen noch befragt werden sollen. Der geehrte Abg. Eisenstuck meinte zwar, das Interloquiren verursache großen Zeitaufenthalt. Gewiß nicht mehr, als die Nachholung eines Punktes bei dem mündlichen Verfahren, weil dort, wie ich schon erwähnt, die ganze Untersuchung wiederholt werden muß. — Der geehrte Referent machte in dieser Beziehung dem Gesekentwurf und überhaupt dem schriftlichen Verfahren den Vorwurf, daß es nur eine formelle Wahrheit wolle. Dieser Einwand, meine Herren, ist mir wirklich ganz neu. Ist doch sogar ein Schriftsteller, der das mündliche Verfahren vertheidigt, mit einer Abhandlung hervorgetreten, worin er dieses von dem Vorwurf, daß es bloß formelle Wahrheit suche, zu reinigen strebt. Gewiß streben beide Systeme nach materieller Wahrheit. Allein soviel ist wenigstens gewiß, daß das mündliche Verfahren mit Anklageproceß formell mehr beschränkt ist, als das unsrige. Bei jenem ist es lediglich dem Angeschuldigten überlassen, die Bertheidigungszeugen herbeizuschaffen und einen Bertheidiger sich zu suchen; nach unserm Verfahren muß der Richter im Interesse der Erforschung der Wahrheit Amtswegen auch die Bertheidigungszeugen auffuchen, herbeischaffen und abhören. Fehlt bei dem mündlichen Verfahren ein Zeuge, oder kommt bei der Verhandlung zur Sprache, daß ein Dritter noch irgend Zeugniß ablegen könne, der nicht sofort zu erlangen ist, so wird dort, weil das ganze Verfahren wiederholt werden müßte, über diesen Mangel hinweggegangen, unbekümmert, ob die Wahrheit noch auf andere Weise erlangt werden könne. Kommen dagegen bei uns neue Zeugen zur Sprache, so werden sie zu sicherer Erforschung der Wahrheit in jedem Stadium der Untersuchung anoch abgehört. Sie werden hiernach finden, daß unserm Verfahren der Vorwurf, es sei bloß auf Erlangung formeller Wahrheit berechnet, viel weniger gemacht werden könne, als dem dortigen, ja es liegt dies schon in dem Begriff des Anklageprocesses. Soll der Richter die Wahrheit aus dem erkennen, was zwei Parteien einander entgegensetzen, ohne selbstthätig Amtswegen einzugreifen, so muß er sich an das allein

halten, was sie vorbringen. Hauptsächlich aber ist in dieser Beziehung zu erwähnen, daß dort eine Entscheidung nur wegen Fehler in der Form, nicht wegen materieller Unrichtigkeit angefochten werden kann, wenigstens nicht in Ansehung der Schuldfrage. Wir haben nicht bloß über die Thatfrage zwei Instanzen, so daß der Verurtheilte darüber, ob sich aus der geführten Untersuchung seine Schuld ergebe, zweimalige Prüfung und Entscheidung verlangen kann, sondern es muß auch, wenn der Angeschuldigte neue Beweismittel bringt, die Untersuchung zu jeder Zeit von Neuem wieder aufgenommen, das Urtheil von Neuem geprüft werden, da nach unserer Gerichtsordnung niemals Rechtskraft gegen den Angeschuldigten eintritt. Nach jenem Verfahren kann der einmal Verurtheilte nie seine Unschuld behaupten und beweisen, und wäre sie auch klarer wie die Sonne. Nur drei Fälle kennt das französische und rheinische Verfahren, und ebenso die niederländische Gesetzgebung, in denen es gestattet ist, die Untersuchung wieder aufzunehmen. Erstens wenn sich ergibt, daß ein Zeuge falsch geschworen hat; zweitens wenn Jemand wegen Ermordung eines Dritten verurtheilt wurde, und sich später ergibt, daß der angeblich Ermordete noch lebt, und drittens, wenn Mehre wegen eines Verbrechens verurtheilt wurden und sich herausstellt, daß nur Einer das Verbrechen begangen haben kann. Nur in diesen Fällen kann eine Revision des Verfahrens stattfinden, und Sie werden daher dem Ministerio zugeben, daß unser Verfahren viel mehr auf Erforschung der materiellen Wahrheit bedacht, viel weniger auf bloß formelle Wahrheit beschränkt ist, als jenes.

Wenn man auch sagen wollte, daß diese unmittelbare mündliche Beweisaufnahme vor dem erkennenden Richter es demselben möglich mache, alles Beweismaterial richtig und unverfälscht aufzufassen, so reicht dies doch noch keineswegs, wie der geehrte Abgeordnete D. v. Mayer vorhin behauptete, für die Richter hin, um über Schuld oder Unschuld zur klaren Anschauung zu kommen und ein richtiges Erkenntniß darauf zu gründen. Es kommt nun auch weiter darauf an, daß, wenn die Beweisaufnahme in der mündlichen Audienz erfolgt ist, die Richter, welche das Schuldig oder Nichtschuldig aussprechen sollen, sich Alles dessen, was sie gehört haben, bei der Urtheilsschöpfung anoch deutlich und klar bewußt sind, sich Alles dessen, jedes Sages, jedes bedeutungsvollen Wortes noch genau erinnern, dies gegen einander halten und prüfen, um darauf ihr Urtheil über Schuld oder Nichtschuld zu gründen. Ein geehrter Abgeordneter, D. v. Mayer, meinte, richtiges Aufpassen und Anregung des Gedächtnisses sei eine einzige gleichzeitige Operation. Wird er aber Alles dies bis zu dem Zeitpunkt, wo er es braucht, auch richtig im Gedächtniß bewahren? Wird dies möglich sein, wenn er so viele entgegengesetzte Eindrücke hinter einander erhält? Wird ihm Zeit gegeben, um die Beweise, welche dafür und dagegen sprechen, genau abzuwägen? Ich muß dies leugnen. Wie schwer wird es Ihnen sein, nachdem 14 Tage lang gegenwärtig über denselben Gegenstand gesprochen worden, sich jeder Aeußerung der verschiedenen Redner zu erinnern, und doch kam es hier nur auf Gedanken, auf Ansichten an, die jeder Redner ausgesprochen hat; wie unendlich viel schwerer,